



Wettbewerbsfähigkeit im Bankensektor – handlungsfähiges Europa

Berlin, 10. Februar 2026

Wo stehen wir?

2026 wird das Schlüsseljahr für unseren Kontinent.

Europa muss alle Kräfte mobilisieren, um seine Resilienz zu stärken und wirtschaftlich aus der Stagnation der vergangenen Jahre herauszuwachsen. Die nächsten zwölf Monate wegweisend dafür sein, ob Europa seine wirtschaftliche und politische Handlungsfähigkeit in den nächsten zehn bis 15 Jahren sichern kann.

Wettbewerbsfähigkeit ist die Grundlage europäischer Souveränität.

Sie ist Voraussetzung für Verteidigungsfähigkeit, den Ausbau moderner Infrastruktur, die digitale Transformation sowie den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft. Laut Schätzungen der EZB muss die EU hierfür bis 2031 mehr als 5 Billionen Euro investieren. Banken leisten hierzu einen zentralen Beitrag: Sie finanzieren Investitionen, Innovationen und Wachstum in der Realwirtschaft und tragen somit maßgeblich zur Erreichung der politischen Ziele bei. Zugleich gilt: Der Zugang zu Finanzdienstleistungen europäischer und deutscher Banken ist selbst ein Element von Souveränität.

Politische Zielsetzung und regulatorischer Rahmen müssen aufeinander abgestimmt sein.

Regulatorische Rahmenbedingungen bestimmen, in welchem Umfang Banken Kapital bereitstellen – und damit, ob politische Zielsetzungen wirtschaftlich unterlegt werden. Andere Wirtschaftsräume handeln entsprechend: In den USA werden durch regulatorische Anpassungen nach Schätzungen bis zu 169 Milliarden US-Dollar Eigenkapital freigesetzt, was einer zusätzlichen Finanzierungskapazität von rund 2,5 Billionen US-Dollar entspricht (Studie Alvarez & Marsal). Dieses Kapital steht gezielt für wirtschafts- und industriepolitische Prioritäten zur Verfügung.

In Europa stehen neue, zusätzliche Kapitalanforderungen der strategischen Handlungsfähigkeit entgegen.

Damit laufen die regulatorischen Ansätze Europas und des Rests der Welt zunehmend auseinander. Die aktuell verbesserte Ertragslage europäischer Banken darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Kräfteverhältnisse in der globalen Finanzwirtschaft seit der Finanzkrise 2008 spürbar zu Ungunsten Europas verschoben haben. Ohne strategische Anpassungen droht sich diese Entwicklung fortzusetzen und die Umsetzung zentraler politischer Zielsetzungen zu gefährden. Insofern ist es sehr zu begrüßen, dass in Europa die Bereitschaft wächst, die Herausforderungen gezielt und zeitnah anzugehen.

Was ist generell notwendig?

Europa braucht einen wettbewerbsorientierten Regulierungsansatz mit klarer Priorisierung.

Dieser muss kurzfristig wirksame Anpassungen ermöglichen und zugleich eine strukturelle Weiterentwicklung des europäischen Regulierungs- und Aufsichtsrahmens einleiten. Zuvordest gilt: Weitere Erhöhungen der Kapitalanforderungen müssen gestoppt werden. Denn Wachstum benötigt Kredit- und Investitionsspielräume für die Realwirtschaft und nicht Banken, die sich auf höhere Kapitalanforderungen einstellen müssen. Bankenregulierung wirkt damit unmittelbar als Industriepolitik. Erforderlich sind gezielte regulatorische Anpassungen, die auf die Wettbewerbsfähigkeit und Souveränität Europas einzahlen und dabei europäische Besonderheiten berücksichtigen. Erforderlich ist aber auch, dass die Anwendung des regulatorischen Rahmenwerks zielgerichteter und stärker auf Basis von Risiko-Nutzen-Abwägungen und dem Maß der Verhältnismäßigkeit erfolgt.

Um rasch voranzukommen, erscheint eine zweistufige Vorgehensweise sinnvoll.

Ein Teil der Regelungen kann schnell und mit hoher Wirkung per Quick Fix angepasst werden. Insbesondere die Europäische Kommission sollte noch in diesem Jahr im Rahmen ihres Wettbewerbsberichts konkrete Vorschläge sowie einen verbindlichen Zeitplan vorlegen. Andere Themen hingegen sind komplexer und bedürfen daher größerer Diskussionen (Zeitraum 2026-2028).

Quick Fix (2026)

Verstetigung der Basel-III-Übergangsregeln

Streichung der Auslauffristen in: Art. 465 (1), (3), (4) und (5) sowie Art. 495a und 495d CRR

Nach dem aktuellen Fahrplan müssen europäische Banken mit dem stufenweisen Auslaufen zentraler Übergangsregeln bis 2033 weiteres Kapital aufbauen. Dadurch sind steigende Kreditkosten in strategisch wichtigen Bereichen wie der Finanzierung von Unrated Corporates/kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) absehbar, die 60% der CO₂-Emissionen in Europa ausmachen. Circa 70% der europäischen Unternehmen sind Unrated Corporates; in der Wertschöpfungskette für Verteidigung sind es sogar etwa 75%. Auch Immobilienprojekte, Kreditlinien (UCCs) sowie Derivate zur Risikoabsicherung werden regulatorisch verteuert. Im Ergebnis droht Investitionszurückhaltung – genau dort, wo Kapital für Wachstum, Transformation und Verteidigungsfähigkeit benötigt wird.

Lösung: Temporäre Basel-III-Übergangsregeln verstetigen.

Kapitalabzüge (Software und NPL-Backstop)

Anpassung Art. 36(1)(b) CRR sowie verhältnismäßige Ausgestaltung des NPL-Backstop

Die EU leistet sich bei den Regelungen zu Kapitalabzügen in zwei Fällen schmerhaftes Goldplating: (i) Softwareinvestitionen werden in der EU zumeist als immaterielle Vermögenswerte vom harten Kernkapital abgezogen, während sie in den USA als „other assets“ bilanziert und nicht kapitalmindernd berücksichtigt werden. Allein dieses EU-Goldplating reduziert das Finanzierungspotenzial der europäischen Banken um etwa 220 Milliarden Euro. Außerdem sind Investitionen in eigene IT-Systeme für europäische Banken dadurch unattraktiver. Dies schadet der Digitalisierung und zementiert mittelfristig Wettbewerbsnachteile. (ii) Der NPL-Backstop ist in seiner Ausgestaltung unverhältnismäßig strikt. In Ländern mit strukturell niedrigen NPL-Quoten wie Deutschland (rund 1,3 %) führt der starre Vorsorgezeitplan zu frühzeitigem Kapitalverbrauch und begünstigt vorschnelle Einschränkungen der Kreditvergabe – insbesondere im gewerblichen Bereich –, anstatt bankseitig gesteuerte und geordnete Restrukturierungen zu ermöglichen.

Lösung: Software-Assets von den aufsichtsrechtlichen Kapitalabzugsposten ausnehmen. NPL-Backstop nur auf Banken anwenden, deren NPL-Quote 5% übersteigt.

Handelsbuchabgrenzung

Beibehaltung der bisherigen Handelsbuch-abgrenzung

Banken müssen ihre Positionen entweder dem Anlagebuch oder dem Handelsbuch zuordnen – mit unterschiedlichen Regimen für die Eigenkapitalunterlegung. Bisher war die Handelsabsicht das maßgebliche Kriterium für die Zuordnung. Die Überarbeitung des Marktrisikorahmenwerks (FRTB) ersetzt diese prinzipienbasierte Regelung durch konkrete Listen und komplexe Ausnahmeregelungen mit speziellen Antrags- und Genehmigungsverfahren. Dies führt nicht nur regelmäßig zu einer nicht sachgerechten Zuordnung im Einzelfall, sondern auch zu erhöhter Komplexität und erheblichem Zusatzaufwand für Banken und Aufsicht.

Lösung: Bisherige Klassifizierungsregeln für das Handelsbuch beibehalten (Handelsabsicht als maßgebliches Kriterium).

Zentralbankguthaben in der Leverage Ratio

Herausnahme von Zentralbankguthaben aus der Leverage Ratio

Die Leverage Ratio verpflichtet Banken, ein pauschales Eigenkapitalniveau im Verhältnis zum gesamten Geschäftsvolumen vorzuhalten – unabhängig vom Risikogehalt der Aktiva. Sie begrenzt damit einerseits das Volumen an Fremdkapital, und somit auch Kundeneinlagen, und andererseits die maximal mögliche Kreditvergabe. Problematisch wird dies insbesondere in Phasen, in denen Banken ihre Bilanzen infolge geld- und fiskalpolitischer Maßnahmen ausweiten sollen. Für viele Institute wird die Leverage Ratio dadurch schnell zum bindenden

Faktor. Dies konterkariert zugleich ein stabiles Liquiditätsmanagement, da Kundeneinlagen eine besonders verlässliche Refinanzierungsquelle darstellen. Wenn die Banken komplett risikolose Aktiva nicht länger mit Eigenkapital unterlegen müssten, könnten sie jederzeit neue Kundeneinlagen annehmen und hätten zudem insgesamt mehr Spielraum für Kreditvergabe und Investitionen.

Lösung: Zentralbankguthaben aus der Bemessungsgrundlage für die Leverage Ratio ausnehmen.

Leveraged Lending (EZB-Leitfaden zu Leveraged Transactions)

Primärrechtliche Lösung
in CCR verankern,
anschließend
Überarbeitung des EZB-
Leitfadens

Der Leitfaden stuft mitunter auch mittelständische sowie junge, wachstumsstarke Unternehmen allein aufgrund des Finanzierungsvolumens als Leveraged Lending ein. Dies betrifft besonders strategisch relevante Bereiche wie Verteidigung, Green Tech und Infrastruktur (z. B. Rechenzentren). Während europäische Banken regulatorisch von solcher Finanzierung abgehalten werden, haben die USA ihren Leitfaden inzwischen vollständig zurückgezogen. Zunehmend verlagert sich die Kreditvergabe zu weniger regulierten nicht-banklichen Finanzintermediären. Gleichzeitig bauen US-Banken ihre dominante Stellung im M&A- und Private-Equity-Geschäft – auch dank dieses direkten Wettbewerbsvorteils – weiter aus. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf Wertschöpfung, Arbeitsplätze und unternehmerische Kontrolle in Europa.

Lösung: Leverage Lending enger und risikoadäquater definieren; z.B. Finanzierungen unter 5 Mio. Euro, KMUs und Kreditnehmer mit hoher Bonität ausnehmen.

Risikomindernde Berücksichtigung von Sachsicherheiten

Gleichbehandlung von
Sachsicherheiten im KSA
und IRBA. Anpassung von
Art. 197, 199, 210 CRR

In einem bankbasierten Finanzierungsmarkt spielen Sachsicherheiten und abgetretene Forderungen insbesondere bei der Finanzierung von KMU sowie im Privatkundengeschäft eine zentrale Rolle. Während ihre risikomindernde Wirkung im IRB-Ansatz berücksichtigt werden kann, bleibt sie im Standardansatz (KSA) unberücksichtigt. Dadurch bildet der Standardansatz das tatsächliche Kreditrisiko nicht angemessen ab und setzt keine Anreize für eine werthaltige Besicherung. Dies führt zu unnötig höheren Eigenkapitalanforderungen, verteuert Kredite für KMU und Endverbraucher und wirkt über den Output Floor auch belastend für IRB-Institute.

Lösung: Banken erlauben, Sachsicherheiten unabhängig vom Berechnungsansatz mindernd auf die Kapitalanforderungen anzurechnen.

Operationelles Risiko – Service-Komponente im SMA

Anpassung von Art. 314
(5) CRR, anschließend
Überarbeitung der EBA-
Produkte

Neben Zinserträgen spielen Entgelte für Bankdienstleistungen eine zentrale Rolle insbesondere im Kapitalmarktgeschäft. Nach dem Standardansatz zur Berechnung des operationellen Risikos (SMA) ist es nicht mehr zulässig, Erträge mit den unmittelbar zugehörigen Aufwendungen zu verrechnen, sodass das operationelle Risiko mechanisch mit dem Bruttoaufkommen steigt. Diese Logik ist fachlich fragwürdig, da operationelle Risiken nicht aus der Höhe der Bruttoerlöse entstehen, sondern aus der Nettoertragssituation und der zugrunde liegenden Prozesskomplexität. Bereits die Biden-Regierung hatte angekündigt, diesen Aspekt nicht umzusetzen. Derzeit müssen europäische Banken die zusätzliche Kapitalunterlegung – im Gegensatz zu ihren US-Wettbewerbern – einpreisen. Entgeltintensive Dienstleistungen – von Wertpapieremission und -handel, Clearing und Settlement, Asset Management und Verwahr- und Treuhandgeschäften über strukturierte Finanzierungen und Verbriefungsservicing bis hin zu Kreditzusagen, Garantien und Devisengeschäften – werden erheblich verteuert. Somit läuft die Regel dem Bemühen zur Vertiefung der europäischen Kapitalmärkte diametral entgegen.

Lösung: Banken erlauben, Aufwände und Erträge aus Dienstleistungen in der Bemessungsgrundlage für die OpRisk-Kapitalanforderungen zu saldieren.

Bedarf für eine umfassende Überarbeitung

Fundamentale Überarbeitung des Marktrisikorahmenwerkes (FRTB)

Bei anhaltender internationaler Divergenz die vorgesehenen Erleichterungen verstetigen und ausweiten

Für viele handelsaktive Banken geht die Einführung des neuen FRTB-Regimes mit deutlich steigenden Kapitalanforderungen und erheblich höheren administrativen Kosten einher. Die USA und das Vereinigte Königreich haben die Vorgaben bislang nicht vollständig scharfgeschaltet und sehen an zentralen Stellen Erleichterungen vor. Dadurch drohen erhebliche Wettbewerbsnachteile, insbesondere in sensiblen Bereichen wie dem Handel mit europäischen Staatsanleihen oder mit Absicherungsgeschäften wie Zinsoptionen im EMEA-Raum. Dort sind die Marktanteile von europäischen Banken jeweils auf etwa ein Drittel gesunken. Funktionsfähige und wettbewerbsfähige heimische Kapitalmärkte sind jedoch eine zentrale Voraussetzung für Resilienz und Souveränität. Weitere Marktanteilsverluste europäischer Banken würden die Abhängigkeit von nicht-europäischen Akteuren weiter erhöhen. Die Europäische Kommission hat diese Problematik erkannt: Temporäre Erleichterungen in einem delegierten Rechtsakt sollen die Wettbewerbsnachteile abmildern.

Lösung: Berechnungsmethoden für die Kapitalanforderungen nachbessern und Anstiege der Kapitalanforderungen mit Hilfe von Skalierungsfaktoren verhindern.

EU-Kleinbankenregime

Signifikante Entlastungen kleiner Banken, etwa durch Einführung eines EU-Kleinbankenregimes

Kleine Banken spielen eine unverzichtbare Rolle in der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der regionalen Wirtschaft in Europa. Sie sind ein wichtiger und verlässlicher Partner für die Kunden vor Ort. Die Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass ein diverser Bankenmarkt zur Stabilität und Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems beiträgt und sich positiv auf den Wettbewerb auswirkt. Eine immer stärkere Ausweitung regulatorischer Anforderungen gefährdet diese Diversität und somit auch die Finanzierung der europäischen Wirtschaft. Insofern ist eine auf die Bedürfnisse solcher Institute zugeschnittene Regulierung, wie es sie u.a. bereits in der Schweiz, Großbritannien und sogar den USA gibt, elementar.

Lösung: Ein eigenes Regulierungsregime für kleine Banken einführen.

Makroprudanzielle Kapitalpuffer

Kapitalpufferrahmen vereinfachen und neuordnen (siehe Vorschlag der Deutschen Kreditwirtschaft)

Die makroprudanziellen Kapitalpuffer – insbesondere der antizyklische Kapitalpuffer und sektorale Systemrisikopuffer – wurden in einem Umfeld hoher Kreditdynamik eingeführt, wirken heute jedoch vielfach wie dauerhafte Kapitalaufschläge. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass Kapitalpuffer in der Praxis nur eingeschränkt nutzbar sind, selbst wenn sie formal freigegeben werden. Parallel wurden zusätzliche mikroprudanzielle Anforderungen über TRIM, Vor-Ort-Prüfungen und erhöhte Säule-2-Anforderungen (P2R) aufgebaut, obwohl viele dieser Risiken inzwischen durch CRR III in Säule 1 adressiert werden. Das Ergebnis ist ein unkoordiniertes und hochkomplexes Kapitalanforderungsgefüge mit fragmentierten Zuständigkeiten auf nationaler und europäischer Ebene. Doppelunterlegungen sind die Folge, während eine ganzheitliche Bewertung der Angemessenheit der Gesamtkapitalanforderungen für einzelne Institute ausbleibt. Dies beeinträchtigt die Planbarkeit für Institute und Investoren – insbesondere im internationalen Vergleich – und bindet Kapital ineffizient, ohne einen zusätzlichen Beitrag zur Finanzstabilität zu leisten.

Lösung: Kapitalpufferrahmen vereinfachen und kohärente Gesamtbewertung der Kapitalanforderungen für Banken sicherstellen.

Waiver

Änderung Art. 6 Abs. 1 CRR, sodass Institute nur noch verpflichtet sind, Liquiditätsanforderungen auf höchster konsolidierter Ebene anzuwenden.

Es ist immer noch nicht möglich, dass Liquidität in Europa innerhalb einer Bankengruppe frei bewegbar ist. Die vorhandenen Waiver in der CRR sind nur auf inländische Institute anwendbar. Dies erschwert das zentrale Management von Liquidität sowie grenzüberschreitende Fusionen innerhalb von Europa und wirkt somit negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Banken.

Lösung: Liquiditätsanforderungen bei Bankengruppen übergreifend auf Gruppenebene anwenden, nicht gesondert für jede einzelne (nationale) Einheit.

Aufsichtskultur – risikoorientierter Ansatz bei der Anwendung des Aufsichtsrechts

Update der SSM-Verordnung, um die Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors fest im gesetzlichen Auftrag der Bankenaufsicht zu verankern, inkl. des Prinzips der Risiko-orientierung und der Verhältnismäßigkeit.

Für einen wettbewerbsfähigen Bankensektor ist nicht nur die Regulierung selbst, sondern auch deren Anwendung durch die Aufsicht von zentraler Bedeutung. Voraussetzung hierfür ist ein Mindset, das anerkennt, dass Banken ihre Profitabilität in den vergangenen Jahren deutlich gestärkt haben. Profitabilität ist die zentrale erste Verteidigungslinie und steht nicht im Widerspruch zur Finanzstabilität, sondern ist deren wesentliche Voraussetzung. Diese Sichtweise kommt in der aufsichtlichen Diskussion bislang zu kurz. Der derzeitige risikoaverse, detailorientierte und teilweise übermäßig konservative Ansatz bei der Anwendung des regulatorischen Rahmenwerks bremst das für Europa notwendige Wachstum. Kredit- und Investitionsspielräume für die Realwirtschaft werden durch eine übermäßig konservative Auslegung und Anwendung der Regulatorik limitiert. Es bedarf eines Aufsichtsverständnisses, das die Regulierung konsequent und risikoadäquat auf die wesentlichen Risiken ausrichtet.

Lösung: Risikoadäquate Ausrichtung der Regulierung unter Berücksichtigung von Risiko-Nutzen-Abwägungen sowie der Verhältnismäßigkeit.

Herausgeber:
Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Lobbyregister-Nr. R001458
EU-Transparenzregister-Nr. 0764199368-97
USt-IdNr.: DE201591882

Kontakt:
kontakt-bab@bdb.de
+49 30 1663-0
bankenverband.de

Inhaltlich verantwortlich:
Themengruppe Bankenaufsicht und Bilanzierung
Michaela Zattler, Leiterin Bankenaufsicht und Bilanzierung
Sebastian Moll, Associate